

## **Bekanntgabe**

an den Ausschuss für Jugend, Familie, Schulen und Soziales

### **Sachstand zur Einführung von dritten Kräften in Krippen**

Zur Förderung der frühkindlichen Bildung wurde das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.01.2015 geändert. Als wesentliche Neuerung muss nun gemäß § 4 Abs. 3 KiTaG ab dem 01.08.2020 in jeder Krippengruppe mit mindestens 11 belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Hierbei muss es sich um eine(n) Sozialassistent(in) mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft handeln. Ab dem 01.08.2020 wird hierfür durch das Land Niedersachsen gemäß § 16 a Absatz 1 Satz 5 KiTaG eine 100%ige Finanzierung der Personalkosten ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt werden.

Sofern Träger von Krippen bereits vor dem 01.08.2020 eine dritte Kraft beschäftigen wollen, sieht § 16 a Absatz 1 Sätze 3 und 5 KiTaG eine Personalkostenfinanzierung auf der Grundlage einer Höchststundenzahl vor, die von zunächst 20 Wochenstunden schrittweise ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 01.08.2020 um jährlich drei Stunden erhöht wird.

Die anliegende Darstellung spiegelt den derzeitigen Sachstand im Hinblick auf die Beschäftigung von Krippen-Drittkräften in Helmstedt wider.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

**Anlagen**

**Darstellung des Sachstandes zur Einstellung von Drittkräften in Helmstedter Krippen**

**Stand: 20.05.2015**

		<b>Drittkraft eingestellt</b>	<b>Einstellungszeitpunkt</b>	<b>Qualifikation</b>	<b>Wochenstunden</b>	<b>jährliche Aufstockung der Wo- chenstunden um 3 Stunden ab Kiga Jahr 2016/2017</b>
AWO/MÜZ	Gruppe 1	ja	01.01.2015	Erzieherin/Einstufung als Sozialassistentin	20	ja
	Gruppe 2	nein	Mangels verfügbarer Kräfte war bislang keine Einstellung möglich. Der Träger beabsichtigt, eine Drittkraft für diese Gruppe zum 01.08.2015 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden einzustellen. Eine spätere Aufstockung der Wochenstunden ist geplant.			
St. Walpurgis	Gruppe	ja	01.01.2015	Kinderpflegerin (Bestandsschutz)	20	ja
DRK-Zwieselchen	Gruppe 1	nein	Mangels verfügbarer Kräfte war die Einstellung von Drittkräften bislang nicht möglich. Ab dem 01.08.2015 soll eine Drittkraft (Sozialassistentin) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu je 20 Stunden in jeder Gruppe eingesetzt werden. Eine Aufstockung der Arbeitszeit ist somit bis auf Weiteres nicht möglich.			
	Gruppe 2	nein				
DRK-Lummerland	Gruppe 1	ja	01.01.2015	Sozialassistentin	20	noch nicht geklärt
	Gruppe 2	nein	Mangels verfügbarer Kräfte auf dem Arbeitsmarkt war bislang keine Einstellung möglich. Der Träger beabsichtigt, eine Drittkraft zum 01.08.2015 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden einzustellen. Eine spätere Aufstockung der Wochenstunden ist geplant.			
i-Krippe Lebenshilfe	Gruppe 1	nein	Mangels verfügbarer Kräfte war bislang keine Einstellung möglich. Der Träger beabsichtigt, 2 Drittkräfte zum 01.08.2015 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 20 Stunden einzustellen. Eine spätere Aufstockung der Wochenstunden ist geplant.			
	Gruppe 2	nein				